

BGer 5D 171/2021 vom 4. Oktober 2021

Bundesgericht, 2021-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_171_2021

FR: TF 5D 171/2021 du 4 octobre 2021

IT: TF 5D 171/2021 del 4 ottobre 2021

Regeste

Stockwerkeigentum (Betriebskostenbeiträge für Tiefgarage) | Sachenrecht

Erwägungen

E. 1

Der Streitwert beträgt weniger als Fr. 30'000.--, weshalb nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung steht (Art. Art. 74 Abs. 1 lit. b und Art. 113 BGG). Mit ihr kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Zwar rufen die Beschwerdeführer verschiedene verfassungsmässige Rechte als verletzt an, indem sie geltend machen, es gehe ihnen nicht um Geld, sondern um Rechtssicherheit bzw. Vertrauensschutz gemäss Art. 9 BV und um Rechtsgleichheit gemäss Art. 8 BV. In ihren überaus weitschweifigen Ausführungen, die inhaltlich kaum nachvollziehbar sind, schildern sie indes appellatorisch ihre Sicht der Dinge, ohne konkrete Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides und insbesondere ohne substantiierte Darlegung, inwiefern diese gegen verfassungsmässige Rechte verstossen sollen. Sinngemäss scheinen die Beschwerdeführer geltend zu machen, dass sie durch Missbrauch ihrer Akonto-Zahlungen in den Jahren 2014-2018 signifikante Verluste erlitten hätten und dass mit der gegen sie gerichteten Klage faktisch "Schadenersatz wegen Nicht-Benutzung von Akonto 2019" verlangt werde, aber es keinen Schadenersatz ohne Schaden geben könne und die an sie gerichtete Geldforderung ohne jede Verbindlichkeit sei, zumal ihr Akonto-Stand insgesamt positiv sei; überdies verletze das Obergericht ihr rechtliches Gehör und begründe nicht, wieso sie zahlen müssten. Indes hat das Obergericht im angefochtenen Entscheid, teilweise unter Verweis auf das erstinstanzliche Urteil, erwogen, dass die einverlangten Akonto-Zahlungen auf gültigen Mehrheitsbeschlüssen der Stockwerkeigentümerversammlung beruhten; damit setzen sich die Beschwerdeführer nicht in nachvollziehbarer Weise auseinander und schon gar nicht erheben sie diesbezüglich substantiierte Verfassungsrügen.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.